

Dritte Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 520), wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. September 2023 (HmbGVBl. S. 297, 298), wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einführung soll in den ersten 16 Monaten der Verwendung im Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei stattfinden.“

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Textstelle „35.“ durch die Textstelle „37.“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230), geändert am 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 4 bis 6 folgende Fassung:

„§ 4 Art und Umfang des Studiums
§ 5 Struktur des Studiums
§ 6 Module, Leistungspunkte, Fachgebiete.“

2. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Art und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als anwendungsorientierter, modularisierter Bachelorstudiengang durchgeführt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben beziehungsweise sie voraussichtlich überschreiten werden, soll die Teilnahme an einer Studienfachberatung angeboten werden.

§ 5

Struktur des Studiums

- (1) Der Studiengang enthält fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde (berufspraktische Studien). Die berufspraktischen Studien bestehen aus Praktika und in die Fachstudien integrierten fachpraktischen Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium und ein Vertiefungsstudium von jeweils drei Semestern Dauer.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Fachgebiete

- (1) Die Module des Studiums setzen sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Einzelheiten zu den Modulen sind in dem Curriculum festzulegen.
- (2) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Diese Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind ein Maß für die quantitative Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (3) Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung der oder des Studierenden von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5400 Stunden, dies entspricht 180 ECTS. Die bzw. der Studierende muss in jedem Semester durchschnittlich 30 ECTS erwerben. Insgesamt entfallen 120 ECTS auf die Fachstudien und 60 ECTS auf die berufspraktischen Studien.

- (4) Die Module werden Fachgebieten zugeordnet und mit ECTS belegt. Sie können auch verschiedenen Fachgebieten anteilig zugeordnet werden. Die Verteilung der ECTS auf die Fachgebiete bewegt sich im folgenden Rahmen:

Fachgebiete im gesamten Studium	ECTS	Anteil vom Hundert (v. H.)
Öffentliches Recht	15 bis 20	8,3 bis 11,1
Straf- und Strafverfahrensrecht	15 bis 20	8,3 bis 11,1
Kriminologie	3 bis 8	1,6 bis 4,4
Soziologie	5 bis 10	2,7 bis 5,5
Psychologie	6 bis 11	3,3 bis 6,1
Informatik	4 bis 9	2,2 bis 5,0
Einsatzlehre	10 bis 20	5,5 bis 11,1
Kriminalistik	12 bis 22	6,6 bis 12,2
Verkehrslehre	1 bis 10	0,5 bis 5,5
Berufspraktische Studien	60	33,3
Lehrveranstaltungen ohne Zuordnung zu einem Fachgebiet	13 bis 18	7,1 bis 9,9
Gesamt	180	100

„

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Hinter der Textstelle „als Lehrvortrag (Vorlesung), Lehrgespräch, Seminar, Kolloquium, Übung,“ wird die Textstelle „Fallstudie,“ eingefügt.

3.1.2 Hinter Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. im Rahmen der Fallstudie sollen Studierende anhand eines komplexen und umfassenden Sachverhalts die Fähigkeit entwickeln, maßgebliche Problemstellungen eines polizeilichen Falles zu isolieren und zu lösen; sie dient dazu, als berufsnahe Einkleidung akademischer Probleme dem Ziel der Verzahnung von Theorie und Praxis Rechnung zu tragen und eine wissenschaftliche Herangehens- und Betrachtungsweise an polizeiliche Fallkonstellationen zu vermitteln,“.

3.1.3 Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

3.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. Die Studienordnung kann unter Wahrung dieses Grundsatzes und der didaktischen Erfordernisse allgemeine Ausnahmen vorsehen. Darüberhinausgehende Ausnahmen im Einzelfall bedürfen des Einvernehmens mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Beauftragte oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Beauftragten für die berufspraktische Ausbildung. Sie oder er koordiniert und überwacht die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsanteile der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Fachhochschulbereich.
- (2) Die oder der Beauftragte für die berufspraktische Ausbildung weist die Studierenden zur Absolvierung der Praktika den Ausbildungsdienststellen zu.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde sind überwiegend laufbahnzweigorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.
- (4) Während der Praktika sollen die Studierenden auch bei einem anderen Laufbahnzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden die Wörter „der Module des ersten bis dritten Studienjahres“ durch die Wörter „aller Module des Studiums“ ersetzt.

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile nach Absatz 1 erfolgreich erbracht sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden sind. Die Studienordnung kann bestimmen, dass für das Bestehen einer Modulprüfung Teilprüfungen bestanden werden müssen oder nicht bestandene Teilprüfungen durch Leistungen in anderen Teilprüfungen des Moduls ausgeglichen werden können.“

6. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Modulprüfungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt. Sie können aus einer Prüfungs- oder Studienleistung oder mehreren bestehen. Die Gesamtnote einer Modulprüfung ist gemäß § 22 zu ermitteln. Prüfungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Im Einzelfall kann eine Prüfung früher durchgeführt werden, wenn eine Studierende oder ein Studierender unter Verzicht auf Einhaltung der Ankündigungsfrist einen früheren Prüfungstermin schriftlich beantragt. Sätze 4 und 5 gelten nicht für Ausbildungs- und Teilnahmenachweise nach § 14.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anwenden und dies zusammenhängend und überzeugend verbal zum Ausdruck bringen können. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer soll je Studierender oder Studierenden je Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.
- (2) Ein Referat ist ein vor einer Gruppe innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie selbstständig ein Thema wissenschaftlich vertieft erfassen, das erfasste Wissen transferieren und anwenden sowie die so erlangten Erkenntnisse in wissenschaftlicher Art und Weise überzeugend verbal zum Ausdruck bringen können.
- (3) Eine Präsentation besteht aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen. Die Studierenden können sich maximal 30 Minuten mit den zugelassenen Hilfsmitteln und ausgegebenen Materialien vorbereiten. Die Vortragszeit beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Die Studierenden sollen durch die Präsentation den Nachweis führen, dass sie ein angemessenes Wissen im Prüfungsgebiet erlernt haben und dieses Wissen überzeugend verbal artikulieren können.
- (4) Eine mündliche Prüfung wird vor der Prüferin oder dem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet.
- (5) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem sich aus dem Hamburgischen Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), ergebenden Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Beide Personen erstellen eine Bewertung. Weichen die Bewertungen um mehr als

drei Punkte voneinander ab, soll es zu einer Verständigung auf eine gemeinsame Note kommen. Ist dies nicht möglich oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten und dadurch nachweisen, dass sie ein angemessenes Wissen im Prüfungsgebiet erlernt haben und dieses Wissen schriftlich in begrenzter Zeit sprachlich verständlich und schlüssig darstellen können.“

8.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch welche die Studierenden nachweisen sollen, dass sie ein Thema wissenschaftlich vertieft erfassen, das erfasste Wissen transferieren und anwenden und die so erlangten Erkenntnisse in wissenschaftlicher Art und Weise darstellen können.“

8.3 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, wenn die Studienordnung dies unter Wahrung des in Satz 1 genannten Grundsatzes und der prüfungsdidaktischen Erfordernisse zulässt oder die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg dies im Einzelfall genehmigt.“

9. § 16 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I, die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen sind, entfällt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des ersten und dritten Studiensemesters. Für die nicht zu leistenden Studienanteile werden 60 ECTS angerechnet. Wird von diesen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ein Nachweis über die erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verlangt, ist zu diesem Zweck eine Zugangsprüfung durchzuführen. Die Zugangsprüfung umfasst bis zu drei Klausuren aus Modulen des Grundlagenstudiums. In den Klausuren sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie über die zur Anrechnung der 60 ECTS notwendigen Kenntnisse verfügen. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Zugangsprüfung regelt der Fachhochschulbereich durch Satzung unter Berücksichtigung der sich aus dieser Verordnung für die

Gestaltung und Durchführung entsprechender Leistungsnachweise ergebenden Bestimmungen.“

10. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

11. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelor-Thesis ist in der von der Fachhochschule festgelegten Form einzureichen.“

12. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch das Wort „Vertiefungsstudiums“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

13.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auskunftsrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) bleiben unberührt.“

13.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3 **Schlussbestimmungen**

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. März 2024 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) in der am ... [einzufügen ist das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Artikelverordnung] geltenden Fassung im Vorbereitungsdienst stehen, finden § 5 Absatz 6 und § 13 Absatz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am ... geltenden Fassung [einzusetzen ist das Datum des Tages nach Verkündung dieser Artikelverordnung] Anwendung. Im Übrigen ist auf diese Personen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am ... [einzusetzen ist das

Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Artikelverordnung] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. April 2024 den Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für den Laufbahnabschnitt II in der Fachrichtung Polizei aufgenommen haben oder diesen noch aufnehmen werden, setzen ihre Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am ... [einzusetzen ist das Datum des Tages nach Verkündung dieser Artikelverordnung] geltenden Fassung fort. Die bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Ausbildungsbestandteile gelten als nach diesen Vorschriften ordnungsgemäß erbracht.

Begründung

Allgemeine Begründung

Gegenstand der Verordnung sind Anpassungen in den Laufbahn- sowie den Laufbahnausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Polizei. Hauptsächliche Inhalte sind die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in den Polizeivollzugsdienst zur Verbesserung der Rekrutierungsmöglichkeiten von Nachwuchskräften (Art. 1) und die Reform des Bachelorstudienganges der Polizei, in welchem die Befähigung für den Laufbahnabschnitt II vermittelt wird (Art. 2). Überdies werden weitere Änderungsbedarfe umgesetzt und Klarstellungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich aus der Praxis ergeben hat.

Im Einzelnen

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Zu Nummer 1:

Die Verwendung von Beamtinnen bzw. Beamten mit der Befähigung für die Schutz- oder Kriminalpolizei im Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei erfordert eine Einführung in die besonderen Aufgaben dieses Laufbahnzweiges. Die benötigte Qualifikation dauert insgesamt ca. 13 Monate. Sie wird regelhaft innerhalb eines Zeitraums von 16 Monaten durchgeführt und musste nach der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 3 Satz 2 Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei in diesem Zeitraum unmittelbar nach Zuweisung zur Wasserschutzpolizei absolviert werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser enge Zeitrahmen nicht selten Schwierigkeiten aufwirft und es Beamtinnen bzw. Beamten, die einer Verwendung im Laufbahnzweig zugestimmt haben, unter Umständen nicht möglich ist, fristgerecht die Einweisung abzuschließen. So können krankheitsbedingte Fehlzeiten, die Inanspruchnahme von Teilzeit oder Beurlaubung oder auch organisationsbedingte Unterbrechungen im Ausbildungsbetrieb (so z.B. geschehen in Folge des Ausbruchs der SARS-CoV-2-Pandemie) es verunmöglichen, das normierte Zeitziel zu erreichen. Die Modifikation der Regelung, die zukünftig als Soll-Regelung ausgestaltet wird, soll es ermöglichen, solchen Verzögerungen im Einzelfall Rechnung zu tragen und ggf. in begründeten Ausnahmefällen auch einen längeren Ausbildungsverlauf hinnehmen zu können.

Zu Nummer 2:

Die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste für die Laufbahnabschnitte I und II werden jeweils erhöht. Bisher konnte nur eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, jetzt soll eine Einstellung bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres regelhaft möglich werden. Die veränderten Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt in Kombination mit dem anhaltenden Generationswechsel bei der Polizei Hamburg führen zu Herausforderungen in Bezug auf die Rekrutierung geeigneter Nachwuchskräfte für den

Laufbahnabschnitt I (ehemaliger mittlerer Dienst) und Laufbahnabschnitt II (ehemaliger gehobener Dienst). Diese zeigen sich in sinkenden Bewerbungszahlen in Bezug auf die ausgeschriebenen Stellen und (insbesondere im Laufbahnabschnitt I) darin, dass bereits seit dem Jahr 2018 auf Grund der zu geringen Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber keine Bestenauslese mehr vorgenommen werden konnte. Zur Sicherstellung eines auskömmlichen Bewerbungsaufkommens für die Nachwuchsgewinnung ohne Abstriche in Bezug auf den Qualitätsanspruch ist die Anhebung der Einstellungsaltersgrenze ein wichtiger personalwirtschaftlicher Baustein.

Die Polizeien verschiedener anderer Länder haben als Ausdruck des dringender werdenden Rekrutierungs- und Bindungsinteresses ihre Einstellungsaltersgrenze bereits angepasst (so im norddeutschen Bereich Bremen – dort ist eine Verbeamtung im Polizeivollzugsdienst grundsätzlich bis zum 45. Lebensjahr möglich – und Schleswig-Holstein, das noch bis zum Alter von 47 Jahre und sechs Monate (LA I) bzw. 47 Jahre (LA II) im Polizeivollzugsdienst verbeamtet).

Durch die Anhebung der Einstellungsaltersgrenze bei der Polizei Hamburg

- ist eine quantitative Steigerung der Bewerbungszahlen durch Zulassung eines größeren Personenkreises zum Einstellungs- und Auswahlverfahren zu erwarten,
- wird die Rekrutierung von Nachwuchskräften mit für den Polizeiberuf zuträglichen Attributen wie Lebens- und externer Berufserfahrung in größerem Umfang als bisher ermöglicht, wodurch auch der in der Altersstruktur fehlende „Mittelbau“ kompensiert werden kann,
- ist analog zu den Erfahrungen anderer Polizeien mit höherer Einstellungsaltersgrenze mit zusätzlichen Bewerbungen aus der „Generation Y“ mit hoher Motivation und Zuverlässigkeit zu rechnen, was eine Senkung der Verlustquote (Absagen von Bewerberinnen und Bewerbern, Abbrüche während der Ausbildung) erwarten lässt.

Bei der beabsichtigten Anhebung des Einstellungsalters um zwei Jahre bleibt es bei einer Ausbildungszeit im Laufbahnabschnitt I von zweieinhalb Jahren beziehungsweise einer Studienzeit im Laufbahnabschnitt II von drei Jahren regelhaft bei einer ruhegehaltfähigen Zeit von mindestens 20 Jahren vom Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zum Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren, womit ein angemessenes Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungsphase weiterhin gewährleistet ist.

Derzeit überprüft das Personalamt im Hinblick auf den Fachkräftemangel alle derzeit bestehenden laufbahnrechtlichen Altersgrenzen. Ob in einem gesonderten zweiten Schritt eine weitere Anhebung der Altersgrenze in Betracht kommt, bleibt dem Ergebnis dieser Prüfung vorbehalten.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II

Allgemeine Begründung

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II (HmbAPOPOL-Lall) sind vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der Reakkreditierung des Studiengangs „Polizei B.A.“ erforderlich. Sie betreffen insbesondere die modulare Strukturierung des Studiums, die curriculare Integration der berufspraktischen Studieninhalte und die Lehr- und Prüfungsformate. Zudem sind Änderungen erforderlich, um die Möglichkeiten der Digitalisierung für die Durchführung des Studiums zu nutzen. Hinzu treten weitere kleinere Anpassungen der bestehenden Rechtslage sowie redaktionelle Änderungen mit klarstellendem Charakter.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Die Inhalte der §§ 4 bis 6 werden im Interesse einer übersichtlicheren Struktur und zur Vermeidung von Redundanzen - dabei inhaltlich zum größten Teil unverändert - neu angeordnet.

§ 4 stellt in aller Kürze die Art (es handelt sich um einen anwendungsorientierten modularisierten Bachelorstudiengang) und den Umfang des Studiums dar. Die Dauer des Studienganges wird künftig in Semestern, nicht mehr wie bisher in Jahren, beschrieben. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem hier ausgeführten Ausbildungsgang nicht mehr um einen klassischen Vorbereitungsdienst, sondern um ein Bachelorstudium handelt, zeitgemäßer und aussagekräftiger. Darüber hinaus vereinfacht die Zählung von Studienhalbjahren (= Semestern) auch die Darstellung der Besonderheiten beim Aufstiegsstudium in § 16 Absatz 7.

§ 5 bildet die Strukturgrundsätze des Studiums ab. In Absatz 1 (bisher § 6 Absatz 4) werden im Vergleich zur bisherigen Darstellung präzisierend einige neue Begrifflichkeiten aufgenommen: Fachwissenschaftliche und berufspraktische Studien werden klarer definiert und voneinander abgegrenzt, gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Teile der berufspraktischen Studien als in die Fachstudien integrierte fachpraktische Lehrveranstaltungen räumlich in der Akademie der Polizei bzw. an der Fachhochschule und zeitlich während der grundsätzlich fachwissenschaftlich geprägten Studienzeiten vermittelt werden. Die Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 3 (Gliederung in ein Grund- und ein Hauptstudium, einengende Vorgaben zum Wechsel von praktischen und theoretischen Ausbildungsblöcken) entspricht nicht den Anforderungen und der Realität des heutigen Studienganges und entfallen. Vorgaben zur zeitlichen Aufteilung erübrigen sich, die Aufteilung in Theorie und Praxis wird über die ECTS-Verteilung in § 6 Absatz 3 Satz 3 hinreichend präzise abgebildet. Die nunmehr neu vorgenommene Strukturierung in ein sogenanntes Grundlagenstudium und ein sogenanntes Vertiefungsstudium ist sinnvoll vor dem Hintergrund, dass sich in der zweiten Ausbildungshälfte (Vertiefungsstudium) die Lehrinhalte in Bezug auf die Laufbahnzweizugehörigkeit zum Teil unterscheiden, im Grundlagenstudium hingegen noch alle Studierenden gemeinsam identische Inhalte vermittelt bekommen.

In § 6 werden nunmehr die strukturell zusammengehörenden Regelungen zum Themenkomplex Modulstruktur, Leistungspunkte und Fachgebiete (bisher in den §§ 4, 5 und 6 verteilt)

zusammengefasst und übersichtlich angeordnet. Die mit § 6 Absatz 4 vorgenommene qualitative und quantitative Zuordnung von Studieninhalten zu Fachgebieten, eine der wesentlichen Regelungen der Verordnung, wird angepasst. Die bisher definierten Fachgebiete entsprechen nicht den klassischen akademischen Disziplinen, sondern wurde in eher ungebräuchlicher Weise seinerzeit ausschließlich im Hinblick auf das Studium der Polizei in Hamburg entwickelt. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer modernen und sachgerechten Polizeiausbildung erfolgt nunmehr auf Basis des im Zuge der Reakkreditierung überarbeiteten Curriculums und der im wissenschaftlichen Bereich üblichen wissenschaftlichen Disziplinen eine veränderte Darstellung der den Fachgebieten zuzuordnenden Leistungspunkte (ECTS). Aus dieser neuen Fachgebietsdefinition ergibt sich auch eine leicht veränderte Zuordnung von ECTS. Überdies haben sich als Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses zur Weiterentwicklung des Studiums unter Beteiligung insbesondere der Lehrenden, der Studierenden und des Polizeivollzugs aber auch gewisse tatsächliche inhaltliche Anpassungsbedarfe ergeben. Die unter dem Strich geringfügig modifizierten ECTS-Korridore bilden weiterhin eine gute Grundlage für eine hinreichend stabile und zugleich an neue Herausforderungen anpassbare Ausgestaltung und Fortentwicklung des Curriculums. Mit den festgelegten Eckwerten wird zugleich dem Bedarf einer dienstzweigspezifischen Schwerpunktsetzung insbesondere im Vertiefungsstudium Rechnung getragen, die es etwa im Sinne einer kriminalpolizeilichen Vertiefung erlauben, Inhalte der Verkehrslehre zu Gunsten kriminalistischer Inhalte im Umfang abzusenken, oder im Sinne einer schutzpolizeilichen Vertiefung heraufzusetzen.

Zu Nummer 3.1:

Es wird die Lehrveranstaltungsart Fallstudie aufgenommen. Mit der Fallstudie sollen Studierende lernen, komplexe, ganzheitliche, lebens- und berufsnahe Sachverhalte zu durchdringen und Lösungsansätze zu entwickeln. Die Fallmethode soll helfen, das Verständnis für variable Situationen zu verbessern. Ziel ist es, Studierende mit Praxisfällen zu konfrontieren, deren zentrale Probleme sie identifizieren und analysieren müssen, um sie lösen zu können. Wesentliche Schritte dafür sind, sich auf relevante Aspekte zu konzentrieren, die eigentlichen Probleme des Falles zu ermitteln, die richtigen Fragen zu stellen, fehlende Informationen einzuholen und Lösungsvorschläge, die jeweils auf unterschiedliche Wissensstände und Einstellungen beruhen, zu präsentieren und zu verteidigen.

Zu Nummer 3.2:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Staat und Gesellschaft und wegen der damit verbundenen Vorteile für Forschung, Lehre und Prüfungen wird die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen vom Grundsatz des Präsenzstudiums zuzulassen. Dabei bleibt das Präsenzstudium der Normalfall, es kann aber die Fachhochschule als Primärverantwortliche für das didaktische Konzept und die Durchführung der Lehrveranstaltungen in der Studien- und Prüfungsordnung allgemeine Ausnahmen vorsehen. Da die Studienordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss (vgl. § 17 Abs. 4 HmbPolAG), kann der Dienstherr den Grundcharakter als Präsenzstudium und die Berücksichtigung der didaktischen Notwendigkeiten gewährleisten. Überdies sollen Ausnahmen aus unvorhergesehenen Gründen im Einzelfall ermöglicht werden, welche aber jeweils mit der Akademieleitung abgestimmt werden müssen. Dies bietet ein hohes Maß an Flexibilität, z.B. in Krisenzeiten wie während der SARS-CoV-2-Pandemie, gewährleistet aber den grundsätzlichen Charakter als Präsenzstudium.

Zu Nummer 4:

Wegen des passenderen Sachzusammenhanges wird der bisherige § 6 Absatz 6 als neuer Absatz 1 in § 8 verschoben. Darüber hinaus werden in § 8 einige kleinere redaktionelle Anpassungen mit klarstellendem Charakter vorgenommen. Der bisherige Absatz 4 kann als Folgeänderung aus der Modifikation der Studienstrukturen entfallen. Die Abläufe im Studium werden nunmehr bereits in § 5 hinreichend präzise dargestellt.

Zu Nummer 5:

In § 9 werden einige kleinere redaktionelle Anpassungen mit klarstellendem Charakter vorgenommen. Mit modifiziertem Absatz 3 wird überdies klargestellt, dass ein Ausgleich nicht bestandener Teilprüfungen innerhalb eines Moduls im Grundsatz möglich ist, für bestimmte Prüfungen aber ausgeschlossen werden kann (Sperrfachregelung). Genaueres bestimmt die Studienordnung.

Zu Nummer 6:

Es wird eine Regelung aufgenommen, die es Studierenden ermöglicht, auf eigenen Wunsch unter Verzicht auf Einhaltung der Ankündigungsfrist einen früheren Prüfungstermin wahrzunehmen. Im Hochschulalltag hat sich gezeigt, dass dies in bestimmten Fällen im Interesse der Studierenden liegen kann, beispielsweise wenn sie eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben und einen kurzfristig bevorstehenden Prüfungstermin für ihre Wiederholungsprüfung wahrnehmen möchten, anstatt auf einen Termin im nächsten Semester warten zu müssen, was gegebenenfalls zu einer Verzögerung im Studienablauf oder sogar zu einer zwangsläufig längeren Studienzeit führen könnte.

Zu Nummern 7, 8.1 und 8.2:

Die Definitionen der in den mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen möglichen Prüfungsformen werden klarstellend überarbeitet. Ziel ist es, einen Gleichklang im Wortlaut zu den Regelungen der Hochschule herzustellen.

Zu Nummer 8.3:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Staat und Gesellschaft und wegen der damit verbundenen Vorteile für Forschung, Lehre und Prüfungen wird die Möglichkeit eröffnet, in der Studienordnung Ausnahmen vom Grundsatz, dass Prüfungen in Präsenz abzugeben sind, zuzulassen. Die Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernetz (Online-Prüfungen) vorgesehen werden. Da die Studienordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss (vgl. § 17 Abs. 4 HmbPolAG), kann der Dienstherr den rechtlich verankerten Grundcharakter als Präsenzstudium und die Berücksichtigung der didaktischen Notwendigkeiten gewährleisten. Überdies

sollen Ausnahmen auch im Einzelfall ermöglicht werden, welche aber jeweils mit der Akademieleitung abgestimmt werden müssen. Dies bietet ein hohes Maß an Flexibilität, z.B. in Krisenzeiten wie während der der SARS-CoV-2-Pandemie, gewährleistet aber den grundsätzlichen Charakter als Präsenzstudium.

Zu Nummer 9:

Die Regelung wird klarstellend angepasst: Das Studium ist so konzipiert, dass alle Inhalte, die die Beamtinnen bzw. Beamten aus dem Laufbahnabschnitt I bereits kennen und beherrschen sollten, im Regelstudium in den Semestern eins und drei vermittelt werden. Eine Teilnahme an diesen Studienabschnitten erübrigt sich für die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts I, studienrechtlich können die in den Semestern eins und drei vermittelten Lehrinhalte in Form von 60 ECTS angerechnet werden.

Zu Nummer 10:

Der Begriff „Studienleistungen“ wird in § 18 aktuell in irreführender Weise verwendet und soll an dieser Stelle durch den Begriff „Leistungspunkte“ ersetzt werden. Studienleistungen sind per Definition zu benotende Prüfungsleistungen, während für die Zulassung zur Bachelorarbeit Leistungspunkte nachzuweisen sind, die den gesamten Studienaufwand umfassen (die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand).

Zu Nummer 11:

Das Bestimmtheitsgebot verlangt es nicht, im Laufbahnausbildungs- und Prüfungsrecht jedes Detail der hochschulischen Ausbildung bzw. zu den hochschulischen Prüfungen zu regeln. Vielmehr fallen diese Fragen in die Verantwortung der Hochschule (Art. 5 Abs. 3 GG). Vor diesem Hintergrund kann die bisher sehr konkrete und auch recht unflexible Regelung zu der Frage, in welcher Form die Bachelorarbeit einzureichen ist, entfallen. Es wird der Fachhochschule überlassen, hier eine Regelung zu treffen.

Zu Nummer 12:

Folgeänderung aus den strukturellen Anpassungen in § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 13:

Klarstellung, dass etwaige im Laufbahnausbildungs- und Prüfungsrecht enger definierte Einsichts- bzw. Auskunftsrechte die Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht einschränken. Diese Passage wird, soweit noch nicht geschehen, aktuell in alle vergleichbaren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im hamburgischen Laufbahnrecht aufgenommen.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beschlussfassung müssen die Änderungen in der HmbAPOPoI-LA II bereits mit Beginn des neuen Studienjahrganges am 1. April 2024 Geltung entfalten. Dies ist relevant für die Anwendbarkeit des nur so genehmigungsfähigen Curriculums und war Auflage für die Reakkreditierung des Studienganges mit Wirkung ab Dezember 2023.

Für Studierende, die vor dem 1. April 2024 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften fort. Lediglich die neuen Regelungen über digitale Lehre und Prüfungen sollen auch für diesen Personenkreis bereits Anwendung finden.